

Regeln für die Technische Hilfe zugunsten der erhaltenden Erneuerung des kulturellen Erbes von Denkmälern und Denkmalzonen

Straßburg, 26. Oktober 1973

Vorbemerkung

Die Technische Hilfe bildet die Aktivität 3121/7 des Zwischenstaatlichen Arbeitsprogrammes des Europarates und ist darauf ausgerichtet,

- Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederbelebung des kulturellen Erbes von Denkmälern und Denkmalzonen zu einem wesentlichen Teil regionaler Entwicklungspläne zu machen und die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Behörden sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene zu fördern;
- das öffentliche Bewußtsein für die kulturelle, gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedeutung von Denkmälern und Denkmalzonen in Zusammenarbeit mit kommunalen Behörden, staatlichen Organisationen, der Presse, dem Fernsehen sowie mit Jugend- und Bildungsorganisationen zu fördern;
- die Regierungen und Kommunalbehörden bei der Suche nach der Lösung technischer Probleme, die sich im Zusammenhang mit der Restaurierung des kulturellen Erbes von Denkmälern und Denkmalzonen und seiner Einbeziehung in regionale Entwicklungspläne stellen, zu unterstützen.

Die Technische Hilfe bezieht sich auf das dritte dieser Ziele, und im Hinblick auf seine Umsetzung verabschiedete das Ministerkomitee bei seiner 225. Sitzung die nachstehenden, vom Ausschuß für Denkmäler und Denkmalzonen erarbeiteten Regeln.

Es ist darauf hinzuweisen, daß:

- die Technische Hilfe des Europarates nur für Projekte der „erhaltenden Erneuerung“ in Anspruch genommen werden kann, d. h. für Projekte, bei denen sich all die Probleme der Erhaltung und Sanierung alter Bezirke und der Erhaltung bzw. Wiederherstellung ihres sozialen und wirtschaftlichen Gleichgewichts im Hinblick auf ihre sinnvolle Einbeziehung in das funktionierende Leben der Stadt stellen.

Dies bedeutet, daß einzelne Restaurierungsprojekte von dieser Art der Förderung ausgeschlossen sind.

- Die Finanzhilfen im Rahmen der Technischen Hilfe decken lediglich die Erstellung von Ausgangsberichten (Vorstudien) ab, die darauf ausgerichtet sind, Meinungen hinsichtlich der Grundzüge einer etwaigen Lösung und der durchzuführenden Studien zu formulieren. Das bedeutet, daß weitergehende Studien operationeller Art und die Umsetzung von Lösungen nicht finanziert werden können;
- sämtliche Anträge auf Technische Hilfe sind durch die Mitgliedsstaaten zu stellen.

Regeln

I. Ziel

Unterstützung von Regierungen und Kommunalbehörden bei der Suche nach Lösungen für die im Zusammenhang mit der Restaurierung des kulturellen Erbes von Denkmälern und Denkmalzonen und seiner Einbeziehung in regionale Entwicklungspläne (erhaltende Erneuerung) auftretenden Probleme.

II. Art der Hilfe

Die vom Europarat gewährte Hilfe besteht in der Bereitstellung von Beratung durch Sachverständige zu gemäß diesen Regeln vorgelegten und gebilligten Vorhaben. Eine solche Sachverständigenberatung sollte grundsätzliche Vorschläge zu Lösungsmöglichkeiten und weiteren Studien enthalten. Neben den Honoraren der mit dieser Beratung beauftragten Sachverständigen wird keinerlei weitere finanzielle Unterstützung gewährt.

III. Verfahren

1. Anträge auf Hilfe sind durch die Regierungen der Mitgliedsstaaten über den Generalsekretär des Europarates dem Ministerkomitee vorzulegen.
2. Das Ministerkomitee entscheidet über die Weiterleitung der Anträge an den Lenkungsausschuß des Ausschusses für Denkmäler und Denkmalzonen¹⁾, der ggf. dazu Stellung nimmt, inwieweit die vorgeschlagenen Projekte wünschenswert und durchführbar sind und Vorschläge hinsichtlich der Durchführungsmethoden macht.
3. Konsultiert das Ministerkomitee den Lenkungsausschuß zu einem Antrag, so nimmt dieser eine technische Einschätzung der Wünschbarkeit und Machbarkeit des vorgeschlagenen Projekts vor und legt ggf. Vorschläge hinsichtlich der Art und Weise, in der die beantragte Hilfe geleistet werden sollte vor, indem er z. B. die Benennung eines oder mehrerer Sachverständiger anregt.
4. Hält es der Lenkungsausschuß bei Prüfung eines Antrages für wünschenswert, so können im Einvernehmen mit den betroffenen nationalen Behörden eines oder mehrere seiner Mitglieder delegiert werden, um eine Prüfung vor Ort vorzunehmen.
5. Nimmt das Ministerkomitee die Vorschläge des Lenkungsausschusses an, so führt/en der/die von diesem benannte/n Sachverständige/n im Einvernehmen mit den betroffenen nationalen Behörden eine Prüfung der Situation vor Ort durch, um eine Bestandsaufnahme zu machen und die Grundzüge einer Lösung und weiterer Studienansätze zu erarbeiten.
6. Die Ergebnisse der gewährten Technischen Hilfe sind umgehend den betroffenen nationalen Behörden und, über den Generalsekretär, dem Lenkungsausschuß mitzuteilen, der hierzu Stellung nehmen kann.
7. Wird der Lenkungsausschuß zu mehreren Anträgen gleichzeitig konsultiert, so kann er nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel und der Dringlichkeit der erforderlichen Maßnahmen Prioritäten festlegen, wenn die Anträge weitere Maßnahmen rechtfertigen.

IV. Durchführung

Es ist Sache des antragstellenden Staates, über die auf der Grundlage der vom Lenkungsausschuß vorgeschlagenen technischen Lösungen zu ergreifenden Maßnahmen zu entscheiden.

Sollte der betreffende Staat nicht über die zur Umsetzung der Lösungsvorschläge erforderlichen Ressourcen verfügen, so kann er, wenn er dies wünscht, einen Antrag auf eine bilaterale ad-hoc-Kooperation durch den Europarat stellen.

Ein Staat, der vom Ministerkomitee vorgeschlagene Lösungen ganz oder teilweise umgesetzt hat, erstattet diesem über die Bedeutung der von der Hilfe des Europarates abgedeckten Objekte und den Beitrag, den diese Hilfe leistete, Bericht.

V. Finanzierung

1. Führt der Lenkungsausschuß eine Voruntersuchung gemäß Abs. III.4 durch, so werden die Reise- und Verpflegungskosten der hierfür abgeordneten Mitglieder von den besagten Behörden übernommen.
2. Die Honorare der mit der Bestandsaufnahme und der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen beauftragten Sachverständigen werden vom Europarat getragen. Ihre Reise- und Verpflegungskosten trägt der antragstellende Staat.

Anmerkung

- 1) Der Ausschuß für Denkmäler und Denkmalzonen überträgt seinem Lenkungsausschuß dauerhaft die Aufgabe, das Ministerkomitee in Fragen der Technischen Hilfe zu beraten.